

Gemeindeordnung

der Gemeinde Hergiswil b. W.

**vom 30. Mai 2007
(Ausgabe 2017)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2 Funktion der Gemeinde.....	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien.....	3
§ 5 Amtsdauer	3
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen.....	4
§ 7 Information, Kommunikation	4
II. Stimmberechtigte	5
§ 8 Stimmrecht	5
§ 9 Petitionsrecht	5
§ 10 Gemeindeinitiative	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	5
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	5
III. Gemeindeversammlung	6
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung.....	6
§ 14 Politische Planung	6
§ 15 Wahlen	6
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse.....	6
§ 17 Finanzgeschäfte	6
§ 18 Weitere Sachentscheidungen.....	7
§ 19 Kontrolle und Steuerung	7
§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	7
§ 21 Anträge	7
§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	8
IV. Gemeinderat	8
§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	8
§ 24 Funktion des Gemeinderates	8
§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	8
V. Gemeindeverwaltung	9
§ 26 Gemeindeverwaltung.....	9
§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin.....	9
VI. Weitere Organe und Gremien	9
§ 28 Schulpflege	9
§ 29 Revisionsstelle	10
§ 30 Controllingkommission.....	10
§ 31 Urnenbüro	10
§ 32 Weitere Kommissionen	10
VII. Finanzhaushalt	10
§ 33 Grundsätze	10
§ 34 Kreditarten	10
§ 35 Verfahren beim Voranschlag.....	11
§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	11
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 37 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Hergiswil b. W. ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen enthält in Blau ein goldnimbirtes silbernes Lamm, eine weisse Kirchenfahne mit rotem Kreuz an goldener Lanze haltend und von einem goldenen Grossbuchstaben H im linken Obereck begleitet.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechtes autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
- b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.
- c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Revisionsstelle
- d. Controllingkommission
- e. Schulpflege

² Die Gemeinde hat folgendes weiteres Gremium:
Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates sowie der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Schulpflege wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Schulpflege tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

³ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin Schulpflege Anstellung bei der Gemeinde
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin Schulpflege Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/ Gemeindeschreiberin	Gemeinderat Schulpflege Revisionsstelle Controllingkommission
Gemeinderat	Revisionsstelle Controllingkommission Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin Schulpflege, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat, mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin Revisionsstelle Controllingkommission
Anstellung bei der Gemeinde	Revisionsstelle Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind das Hergiswiler Läbe, die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.

³ Im Internet und in der Presse können u. a. veröffentlicht werden:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Amtliche Mitteilungen und Gemeindeveranstaltungen
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und § 19

- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
 - Vorlagen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
 - Einladung, Traktandenliste
 - Protokoll
- e. Informationen bezüglich Gemeinde-Urnenabstimmungen

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie mindestens von 130 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

Die Planungsunterlagen gemäss lit. b - e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

³ Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

§ 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Revisionsstelle
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Schulpflege
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- e. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin sowie die zwei übrigen Mitglieder des Gemeinderates

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme.
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

§ 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.
- c. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes.

§ 19 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission.
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.

Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

³ Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden.
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern:

- Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- Gemeindeammann/Gemeindeamtfrau
- Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin
- zwei weitere Mitglieder

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
- b. delegiert den Mitgliedern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.
- e. genehmigt Leitbilder und erteilt Leistungsaufträge, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien fällt.
- f. ist ermächtigt, das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

§ 24 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite.
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben.

- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen.
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 200'000.– überschreiten.
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

² § 17 lit. d bleibt vorbehalten.

V. Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Verantwortlichen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁵ Er oder sie führt die Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsverordnung.

VI. Weitere Organe und Gremien

§ 28 Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern.

² Die Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

³ Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung, jedoch ohne über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel verfügen zu können. Über diese verfügt der Gemeinderat.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung für die Schulpflege.

§ 29 Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

³ Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

§ 30 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie aus drei bis fünf Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

§ 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Urnenbüromitglieder und der -präsidenten oder -präsidentinnen.

³ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.

⁴ Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.

§ 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 34 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss § 25 Abs. 1 lit. e fällt.

§ 35 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober. Die gleichen Unterlagen sind auch der Gemeindeversammlung vorzulegen.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 29 und § 30 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April. Die gleichen Unterlagen sind auch der Gemeindeversammlung vorzulegen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

¹ Die Änderungen der Gemeindeordnung betreffend der Wahl des Friedensrichters und der Einführung einer externen Revisionsstelle treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 auf den 1. September 2016 in Kraft.

² Die Änderung der Gemeindeordnung betreffend Ermächtigung zur Ergreifung des Gemeindereferendums tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 29. November 2016

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz